

S a t z u n g
über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Gandersheim
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 473), der §§ 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim seiner Sitzung vom 30.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeines	§ 1
-------------	-----

Abschnitt II - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Entstehung des Erstattungsanspruchs	§ 2
Erstattungspflichtige	§ 3
Vorausleistung	§ 4
Fälligkeit	§ 5
Ablösung	§ 6

Abschnitt III - Abwassergebühr

Grundssatz	§ 7
Gebührenmaßstäbe	§ 8
Gebührensätze	§ 9
Gebührenpflichtige	§ 10
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	§ 11
Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld	§ 12
Veranlagung und Fälligkeit	§ 13

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

Auskunfts- und Duldungspflicht	§ 14
Anzeigepflicht	§ 15
Datenverarbeitung	§ 16
Ordnungswidrigkeiten	§ 17
Inkrafttreten	§ 18

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.02.2002 in der Fassung vom 14.11.2003.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
1. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren)
 3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

Abschnitt II

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 2

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis

einschließlich Revisionsschacht /-kasten/-rohr auf dem zu entwässernden Grundstück) sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 3

Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an-stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 4

Vorausleistung

Auf den künftigen Erstattungsbetrag können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Erstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.

§ 5

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 6

Ablösung

In Fällen, in denen die Erstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach dem voraussichtlich entstehenden Herstellungsaufwand zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Erstattungspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 7

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 8

Gebührenmaßstäbe

I. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt

unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 13 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (Bemessungsfläche). Jeder volle m² ist eine Berechnungseinheit.

(1) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

(3) Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in Zisternen oder Gartenteiche eingeleitet wird, die nur durch einen Überlauf mit der öffentli-

chen Abwasseranlage verbunden sind, so werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen von der Bemessungsfläche je 1 m³ Behältervolumen 10 m² abgesetzt.

- (4) Natürlich begrünte Dachflächen werden nur mit der Hälfte ihrer Fläche in die Bemessungsfläche einbezogen.
- (5) Werden Regenwassernutzungsanlagen betrieben, deren Inhalt der Schmutzwasseranlage (z.B. Toilettenspülwasser) zugeführt wird, so bleibt die Fläche, von der das Niederschlagswasser der Regenwassernutzungsanlage zugeführt wird, bei der Ermittlung der Bemessungsfläche außer Ansatz, sofern die Regenwassernutzungsanlage über eine Kapazität von mindestens 3 m³ je 100 m² angeschlossene Fläche verfügt.

§ 9

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

1. Schmutzwasserbeseitigung	3,85 Euro/m ³ ,
2. Niederschlagswasserbeseitigung	0,22 Euro/m ² .

§ 10

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 15 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 12

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Für die Schmutzwassergebühr entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht. Für die Niederschlagswassergebühr entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes
- (3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 8 I. Abs. 1 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 13

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Für die Niederschlagswassergebühren gilt:
 - a) Die Niederschlagswassergebühr wird als Jahresgebühr durch Bescheid festgesetzt. Ein Gebührenbescheid für einen Erhebungszeitraum gilt auch für die Folgejahre, so lange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändert.
 - b) Die Niederschlagswassergebühr wird in einem Betrag jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Beträgt die Jahresgebühr mehr als 300,00 Euro kann der Abgabepflichtige beantragen, dass die Niederschlagswassergebühr in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig wird. Der Antrag ist vor Beginn des Erhebungszeitraumes vom Abgabenschuldner zu stellen.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 14

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Abwassermengen nach § 8 I. Abs. 1 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 15

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG)

der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt zulässig.

- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 I. Abs. 3 Satz 1 der Stadt die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
2. entgegen § 8 I. Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
3. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Stadt den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
4. entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
5. entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
6. entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
7. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
8. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 27.11.2003 i. d. F. vom 10.02.2006 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 30.01.2007

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmen

Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 02.03.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 9, veröffentlicht worden. Sie ist am 03.03.2007 in Kraft getreten.